



VMPA anerkannte Betonprüfstellen

**Markensatzung
und
Durchführungsbestimmungen
für die Verleihung und Führung
des Marken-Prüfzeichens für
VMPA anerkannte Betonprüfstellen**

Markensatzung für VMPA anerkannte Betonprüfstellen

§ 1

Der Verband der Materialprüfungsanstalten e.V., im folgenden VMPA genannt, hat seinen Sitz in 10179 Berlin, Littenstraße 10, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Der VMPA verleiht gemäß § 2 seiner Satzung Prüfzeichen, um die Qualität der Herstellung und Eigenschaften von Stoffen, Materialien, Produkten und Konstruktionen durch eines seiner Mitglieder auszuweisen, fördert die Entwicklung von Prüfverfahren und setzt sich für die Vergleichbarkeit von Prüfergebnissen ein.

§ 3

Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so führt der 2.Vorsitzende die Verbandsgeschäfte allein.

§ 4

Zur Verwirklichung der Zielsetzung, die Qualität von Bauprüfungen, insbesondere Betonprüfungen, zu erhalten und zu fördern, bedient sich der VMPA eines Prüfzeichens für VMPA anerkannte Betonprüfstellen, das wie folgt abgebildet



unter der Nr. **30 2014 045 907** im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen ist.

§ 5

Der VMPA gestattet den anerkannten Betonprüfstellen die Verwendung des unter § 4 dargestellten Markenzeichens.

Die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Markenzeichens sind anzuwenden. Für jede darüber hinaus gehende Benutzung des Markenzeichens ist jedoch vor Verwendung die ausdrückliche Einwilligung des VMPA für diese Art der Benutzung einzuholen.

§ 6

Der VMPA übernimmt die Verpflichtung, irgendwelche Störungen oder Prüfzeichenverletzungen, welche dritte Personen oder Firmen den Verbandsmitgliedern und deren Mitgliedern in der Führung des Prüfzeichens bereiten, gegen diese Dritten zu verfolgen.

Die Zeichenbenutzer sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gekommenen Verstöße gegen den Schutz des Prüfzeichens unverzüglich dem VMPA mitzuteilen.

§ 7

Der VMPA gestattet die Benutzung des Prüfzeichens auch Nichtmitgliedern, sofern diese Nichtmitglieder

1. im Verzeichnis der VMPA anerkannten Betonprüfstellen des VMPA aufgeführt sind und
2. keine Geschäftspolitik betreiben, die den in § 2 genannten Zwecken entgegensteht. Für diese Nichtmitglieder sind die in dieser Markensatzung und in den Durchführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen ebenfalls bindend.

Die Gewährung von Aufbrauchfristen des vorhandenen gekennzeichneten Materials ist nur bis zum Zeitpunkt der nächsten routinemäßigen Überwachung gestattet.

§ 8

Die dem einzelnen Prüfzeichenbenutzer gewährte Befugnis zur Führung des Prüfzeichens darf nicht an dritte Personen oder Firmen übertragen werden. In gleicher Weise ist es unzulässig, die Befugnis zur Führung des Prüfzeichens, sofern sie auf einzelne Niederlassungen und/oder Betriebsstätten beschränkt ist, auf andere Niederlassungen und/oder Betriebsstätten zu übertragen.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung und die Durchführungsbestimmungen sowie Prüfbestimmungen rechtfertigen den fristlosen Entzug des Zeichenbenutzungsrechtes.

§ 10

In jedem Falle der schuldhaften Zu widerhandlung gegen die §§ 7-9 dieser Markensatzung und gegen die Durchführungsbestimmungen sowie Prüfbestimmungen wird auf Abschnitt V der Durchführungsbestimmungen verwiesen.

§ 11

Streitigkeiten aus dem Vertrag und seinen Anlagen sollen außergerichtlich geschlichtet werden. Es steht jeder Partei frei, ein ordentliches Gericht anzurufen. In diesem Falle ist Berlin Gerichtsstand. Erfüllungsort ist Berlin.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Marken-Prüfzeichens für VMPA anerkannte Betonprüfstellen

I. Prüfungsunterlage

Die Prüfungsunterlage für das Prüfzeichen besteht aus den Prüfbestimmungen nach den Grundsätzen für die Aufnahme und weitere Führung im Verzeichnis für VMPA anerkannte Betonprüfstellen in der jeweils gültigen Fassung (www.vmpa.de).

II. Voraussetzungen der Verleihung

1. Der VMPA gibt Betonprüfstellen unter den nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, das Prüfzeichen „VMPA anerkannte Betonprüfstelle“ zu führen.

2. Ein formloser Antrag ist schriftlich an den VMPA zu richten. Anschließend veranlasst der Antragsteller, dass die in den Prüfbestimmungen vorgeschriebenen Prüfungen über einen VMPA anerkannten Begutachter durchgeführt werden.

Die einzelnen Betriebe, für die ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, müssen dabei namentlich benannt werden.

3. Anfallende Prüfkosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Dabei werden vom VMPA die Antragskosten und vom VMPA anerkannten Begutachter die Kosten für die Begutachtung in Rechnung gestellt.

4. Grundlage der Verleihung des Prüfzeichens ist eine positive Bewertung auf der Grundlage der Begutachtung.

5. Bei positiver Begutachtung erfolgt die Erteilung eines Zertifikates (siehe Muster), das zur Führung des Zeichens und des Namens „VMPA anerkannte Betonprüfstelle“ berechtigt - mit einer Laufzeit von 2 Jahren.

6. Wird der Antrag nach Prüfung abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen Einwände dagegen vorbringen.

7. Die Begutachtung kann einmal innerhalb eines Monats wiederholt werden.

8. Die Voraussetzungen der Verleihung müssen ständig erfüllt werden. Dies wird gewährleistet durch eine regelmäßige Begutachtung alle 2 Jahre.

9. Der VMPA übergibt mit dem Zertifikat VMPA anerkannte Betonprüfstelle die Verpflichtung, innerhalb der Geltungsdauer des Zertifikates dem VMPA wesentliche Veränderungen

(Wechsel in der Leitung, Änderungen der Rechtsform und der Adresse) mitzuteilen.

Bei Begutachterwechsel ist der VMPA zu informieren.

III. Prüfzeichen-Benutzung

1. Die Verwendung des Prüfzeichens auf Briefbögen, in Berichten, auf der Homepage, entsprechenden Druckerzeugnissen wie Flyer u. ä. oder auf Messeständen ist erlaubt. Eine Verwendung des Prüfzeichens in unmittelbarer Kombination mit anderen Marken (Individual-, Kollektivmarken) oder als Bestandteil einer Marke ist nur nach Genehmigung durch den VMPA gestattet. Für alle weiteren Verwendungen ist ebenfalls die Genehmigung des VMPA einzuholen.

2. Falls das Prüfzeichen entzogen wird, erlöschen die Rechte aus der Zeichenbenutzung. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Prüfzeichen zu benutzen, auf andere Weise seine Beendigung findet.

3. Unverzüglich nach Erlöschen oder Entzug des Prüfzeichens ist jeder weitere Einsatz des vorhandenen Kennzeichnungsmaterials mit dem Prüfzeichen untersagt.

IV. Überwachung

1. Der VMPA und/oder seine Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Prüfzeichens zu überprüfen.

2. Jeder Prüfzeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um selbstverantwortlich sicherzustellen, dass die Bestimmungen gleichbleibend eingehalten werden. Über die dazu notwendigen Begutachtungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen und mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

3. Die Prüfzeichennutzungsberechtigten sind verpflichtet, regelmäßige Begutachtungen durch VMPA anerkannte Stellen und Begutachter durchführen zu lassen.

4. Über jede Begutachtung erhalten die Prüfstelle und der VMPA einen Begutachtungsbericht.

5. Im Falle einer negativen Begutachtung wird der VMPA anerkannten Betonprüfstelle vom VMPA die Berechtigung zur Benutzung des

Prüfzeichens aberkannt. In diesem Fall kann auf Wunsch der Prüfstelle eine zusätzliche Begutachtung erfolgen. Der Begutachter wird dann vom VMPA ausgewählt.

6. Bei unberechtigten Beanstandungen trägt die durch die Begutachtung anfallenden Kosten der VMPA, bei berechtigten Beanstandungen die VMPA anerkannte Betonprüfstelle.

V. Ahndung von Verstößen

1. VMPA anerkannte Betonprüfstellen, die gegen Abschnitt III oder IV verstoßen, können verwarnet werden.

2. Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis 1000 € für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, an den VMPA zu zahlen.

3. VMPA anerkannte Betonprüfstellen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Abschnitte III oder IV verstoßen, wird das Prüfzeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für VMPA anerkannte Betonprüfstellen, die Begutachtungen verzögern oder behindern.

4. In besonders dringenden Fällen sowie bei einem Verstoß gegen die im Abschnitt III, Ziff. 1 aufgeführte Nutzungsbeschränkung kann der VMPA das Prüfzeichen mit sofortiger Wirkung entziehen.

5. Vor allen Maßnahmen ist die VMPA anerkannte Betonprüfstelle zu hören.

VI. Wiederverleihung

1. Prüfstellen, denen das Prüfzeichen zu Recht entzogen worden ist, können es frühestens nach 6 Monaten wieder erhalten; das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt II. Der VMPA kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

2. Bei positivem Ergebnis der erneuten Begutachtung kann das Prüfzeichen wieder freigegeben werden.

VII. Begutachter

1. Als VMPA anerkannte Begutachter können nur Mitarbeiter von VMPA-Mitgliedern tätig werden.

2. Die Begutachter werden entsprechend den „Aufnahmekriterien für die Benennung als Begutachter/in für VMPA anerkannte Betonprüfstellen nach DIN 1045-2 (Produktionskontrolle des Betonherstellers) und DIN 1045-3 (Ständige Betonprüfstelle)“ vom VMPA bestätigt und registriert.

3. Die Begutachter müssen unabhängig von den begutachteten Prüfstellen sein und dürfen nicht in Interessenkonflikte geraten. (Innerhalb der Einrichtung darf kein Unterstellungs- oder Abhängigkeitsverhältnis bestehen.)

4. Zur Auswahl sachverständiger Begutachter/innen wird durch den VMPA ein Verzeichnis der vom VMPA benannten Begutachter/innen für VMPA anerkannte Betonprüfstellen geführt, das unter www.vmpa.de veröffentlicht ist.

VIII. Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen sind vom VMPA anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, benötigen zu ihrer Wirksamkeit das vorherige Einverständnis des VMPA - Vorstandes. Sie treten in Kraft, sobald sie vom VMPA schriftlich den Zeichenbenutzern mitgeteilt worden sind.